



Freie und Hansestadt Hamburg Bezirksamt Harburg

Antwort / Stellungnahme des Bezirksamtes	Drucksachen-Nr.: 20-1650.01 Datum: 20.06.2016
---	---

Beratungsfolge		
	Gremium	Datum
Öffentlich	Hauptausschuss	

Antwort zur kleinen Anfrage AfD betr. Ruhestörung im Bezirk Harburg

Anfrage nach §24 BezVG des Abgeordneten Ulf Bischoff und der AfD-Fraktion Harburg

Lärm gehört zum alltäglichen Leben, hat unterschiedliche Formen der Verursachung und kann nicht immer vermieden werden. Dazu zählen u.a. gewerblicher Lärm, Straßen- und Schienenverkehrslärm oder auch Fluglärm. Es gibt aber auch vermeidbaren Lärm. Insbesondere verhaltensbedingter bzw. Nachbarschaftslärm, ausgelöst durch Musik, Geschrei oder Fahrzeuge kann vermieden werden.

Nach § 117 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) handelt ordnungswidrig, wer ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen. § 117 OWiG ist z.B. gegenüber dem Landesrecht und dem Ortsrecht subsidiär. Gemäß Zivilrecht kann ein Unterlassungsanspruch entstehen.

Im Bezirk Harburg ist nach Recherche im Informationssystem der Bezirksversammlung Harburg noch keine Anfrage zur Ruhestörung eingegangen.

Die Fragen beziehen sich auf Ruhestörung im Bezirk Harburg seit 2011.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

- 1.) Welche Gesetze, Verordnungen und Richtlinien betreffen „Ruhestörung“ und verhaltensbedingten Lärm aktuell und liegen im Zuständigkeitsbereich des Bezirks Harburg?
- 2.) Wie viele Ordnungswidrigkeiten nach §117 sind seit 2011 im Bezirk zu verzeichnen? Bitte nach Jahr und Monat, Stadtteil, Häufigkeit und Art des verhaltensbedingten Lärms auflisten.
- 3.) Welche Maßnahmen hat die zuständige Stelle jeweils zur Unterbindung von Ruhestörung unternommen und mit welchem Ergebnis?
- 4.) Welche Arten verhaltensbedingten Lärms führten zu Unterlassungsansprüchen oder juristischen Auseinandersetzungen mit welchem Ergebnis?

- 5.) An welchen Orten tritt welche Art verhaltensbedingten Lärms wiederholt auf? Gibt es Schwerpunkte? Bitte beschreiben Sie anhand von relevanten Beispielen die Sachlage näher.
- 6.) Gibt es außergerichtliche Verfahren oder Mediationsverfahren der Stadt zur Unterbindung verhaltensbedingten Lärms? Wenn nein, warum nicht?
-

Ulf Bischoff- *Fraktionsvorsitzender AfD*

Harald Feineis - *stellv. Fraktionsvorsitzender AfD*

Peter Lorkowski

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Bezirksamt Harburg

20. Juni 2016

Das Bezirksamt Harburg nimmt zu der Anfrage der AfD-Fraktion (Drs. 20-1650) wie folgt Stellung:

Vorbemerkung:

Vor dem Hintergrund der Sachverhaltsbeschreibung beziehen sich die Antworten ausschließlich auf verhaltensbezogenen Lärm, also diejenigen (sozialen) Geräusche, die unmittelbar von Menschen verursacht und die als belästigend empfunden werden (z. B. Nachbarschaftslärm). Nicht betrachtet wird anlagenbezogener Lärm, wie er beispielsweise durch Sportanlagen oder Gaststätten verursacht wird.

- 1.) *Welche Gesetze, Verordnungen und Richtlinien betreffen „Ruhestörung“ und verhaltensbedingten Lärm aktuell und liegen im Zuständigkeitsbereich des Bezirks Harburg?*

Das Hamburgische Gesetz zum Schutz gegen Lärm (HmbLärmSchG) regelt in § 3 die Benutzung von Tonwiedergabe- und Tonerzeugungsgeräten, welcher in der Zuständigkeit der Bezirksämter liegt.

- 2.) *Wie viele Ordnungswidrigkeiten nach §117 sind seit 2011 im Bezirk zu verzeichnen? Bitte nach Jahr und Monat, Stadtteil, Häufigkeit und Art des verhaltensbedingten Lärms auflisten.*

Keine. Für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 117 OWiG ist "innerhalb ihres Geschäftsbereichs" zudem die Behörde für Inneres und Sport (BIS)/Polizei zuständig.

- 3.) *Welche Maßnahmen hat die zuständige Stelle jeweils zur Unterbindung von Ruhestörung unternommen und mit welchem Ergebnis?*

Entfällt.

- 4.) *Welche Arten verhaltensbedingten Lärms führten zu Unterlassungsansprüchen oder juristischen Auseinandersetzungen mit welchem Ergebnis?*
- 5.) *An welchen Orten tritt welche Art verhaltensbedingten Lärms wiederholt auf? Gibt es Schwerpunkte? Bitte beschreiben Sie anhand von relevanten Beispielen die Sachlage näher.*
- 6.) *Gibt es außergerichtliche Verfahren oder Mediationsverfahren der Stadt zur Unterbindung verhaltensbedingten Lärms? Wenn nein, warum nicht?*

Zu Frage 4 – 6: Dem Bezirksamt Harburg ist hierzu nichts bekannt.

Völsch